

N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Eildstreifen

" Die rote Marianne "

Zu der Verhandlung betreffend den Eildstreifen " Die

rote Marianne " waren erschienen:

Oberregierungsrat Balcke als Vorsitzender

Leo Peukert (Filmindustrie)
M.d.R. Schwarz-Hessen (Kunst und Literatur)
Prof. Brunner (Volkswohlfahrt)
Generalleutnant Laube (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien
wurde nicht abgegeben.

Für die beschwerdeführende Firma war Frau Mellini
erschieden.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Diese Entschei-
dung ergeht gebührenpflichtig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Inhalt des Eildstreifens ist folgender: Im Jahre
1783 flüchtet ein altes russisches Ehepaar mit der jugendlichen Tochter
nach Paris. Das Mädchen gerät in Not, nachdem die Eltern gestorben sind.
Sie hat einen armen russischen Studenten zum Liebhaber und ernährt sich
und diesen Liebhaber mit dem von ihr verdienten Gelde, indem sie sich ver-
kauft. Die Pariser Polizei hat ein Verbot erlassen, dass Leichen nicht zu
anatomischen Zwecken abgegeben werden dürfen; dennoch treibt das Pariser
lichtscheue Gesindel mit dem Verkauf von Leichen einen schwunghaften Han-
del. Auch das Mädchen beteiligt sich an diesen Geschäften und lernt hier-
bei einen alten Verbrecher und dessen Spiessgesellen kennen. Um Leichen zu
beschaffen

beschaffen wird ausserhalb der Stadt eine Villa gemietet, das Mädchen übernimmt die Aufgabe, in dies Haus Männer zu locken, die später ermordet werden, damit ihre Leichen verkauft werden können. Der Bildstreifen schildert mehrere solcher Fälle, schliesslich sogar einen Fall, in dem das Mädchen einen Knaben in des Haus lockt, um ihn zu töten. Der Polizei gelingt es, das Mädchen und ihre Mithelfer festzunehmen. Man sieht den Prozess, der gegen sie geführt wird, sie werden zum Tode verurteilt und durch die Guillotine hingerichtet.

Die Darstellung dieses Inhalts steigert bewusst die Grausigkeit dieser Handlung bis zur Widerwärtigkeit: Der Film bezweckt nichts anderes, als mit gröblichsten sensationslüsternen Mitteln auf die rohen Instinkte eines breiten Teils der Bevölkerung anreizend und damit rohend zu wirken.

Es war danach zu erkennen wie geschehen.

Diese Entscheidung ist gemäss § 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 gebührenpflichtig.

gez. E u l c k e

Diese Abschrift wird beglaubigt.
Berlin, den 20. Juni 1922.
Filmsberprüfstelle.